

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Trinkwasserverband Verden“ in Verden
vom 18.10.2001**

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Verbandsschau, Schaubeauftragte, Niederschrift

II. Abschnitt

Verbandsverfassung

- § 6 Organe
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung, Niederschrift
- § 11 Geschäftsperiode der Verbandsversammlung
- § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 13 Bildung des Vorstandes
- § 14 Geschäftsperiode des Vorstandes
- § 15 Geschäfte des Vorstandes
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Beschließen im Vorstand, Niederschrift
- § 18 Geschäftsführung
- § 19 Dienstkräfte
- § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

III. Abschnitt

Rechnungswesen

- § 22 Allgemeine Vorschriften
- § 23 Wirtschaftsplan
- § 24 Ausführung des Wirtschaftsplanes
- § 25 Deckung der Verbandsaufwendungen, Beiträge
- § 26 Maßnahmen zur Vermögenserhaltung
- § 27 Jahresabschluss und Prüfung
- § 28 Feststellung des Jahresabschlusses; Entlastung des Vorstandes

IV. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

- § 29 Bekanntmachungen
- § 30 Änderung der Satzung

V. Abschnitt

Aufsicht, Schlussbestimmungen

- § 31 Aufsicht
- § 32 Verschwiegenheitspflicht
- § 33 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

- (1) Der Verband führt den Namen „Trinkwasserverband Verden“. Er hat seinen Sitz in Verden.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme des Kernstadtbereiches der Stadt Verden, für den eine eigene Wasserversorgung besteht. Aus dem Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen werden nur die Gemeinden Blender und Morsum versorgt.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, Trink- und Brauchwasser zu fördern, aufzubereiten oder - auf besonderer vertraglicher Grundlage - von benachbarten Wasserversorgungsunternehmen zu beschaffen und für die Bewohner und Betriebe seiner Mitgliedsgemeinden auf Grundlage der *Allgemeinen Versorgungsbedingungen* bereitzustellen.
- (2) Der Verband kann daneben mit anderen Versorgungsunternehmen vertragliche Regelungen über die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser treffen, soweit die Versorgung seiner Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet ist.
- (3) Der Verband kann darüberhinaus andere artverwandte Aufgaben nach § 2 WVG auf Antrag und besonderer Vereinbarung Dritter übernehmen.
- (4) Der Verband dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und der Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz zugunsten der Trinkwasserversorgung. Er wirkt auf einen sorgsamen Umgang mit dem Gut "Trinkwasser" hin.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die in dem dieser Satzung als Anlage A) beigefügten Verzeichnis aufgeführten Gemeinden.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Das Unternehmen basiert auf dem *Generellen Entwurf Wasserversorgung Landkreis Verden vom 01. August 1963* einschließlich der Nachträge und der behördlich genehmigten Einzelentwürfe hierzu.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere:

- a) Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserspeicheranlagen,
- b) Transportleitungen und Druckregelstationen,
- c) Wasserverteileranlagen.

Er kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben oder mit anderen gemeinsam betreiben.

(3) Der Verband erwirbt die zur Durchführung seiner Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken.

§ 5

Verbandsschau, Schaubeauftragte, Niederschrift

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Verbandsversammlung wählt für ihre Amtszeit zwei Schaubeauftragte, bei Bedarf zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bzw. die oder der von ihr oder ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, einer oder einem Schaubeauftragten, der Geschäftsführung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

II. Abschnitt Verbandsverfassung

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat die in § 47 Abs. 1 WVG bestimmten Aufgaben. Haushaltsplan im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 5 WVG ist der Wirtschaftsplan (siehe § 23 dieser Satzung).

(2) Sie beschließt ferner über

- a) den Jahresabschluss (siehe § 28 Abs. 2 dieser Satzung),
- b) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Versorgungsbedingungen
- c) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen als Kapitaleinlage (siehe § 25 Abs. 3 dieser Satzung)
- d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes entsenden in die Verbandsversammlung Vertreterinnen oder Vertreter und berufen sie ab.

(2) Die in § 111 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) getroffenen Bestimmungen für die Benennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einschließlich Vertretungsregelung werden übernommen. Die Regelung in Abs. 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(3) Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter ergibt sich aus dem Stimmrechtsanteil der einzelnen Mitgliedsgemeinde. Dabei entsendet sie je angefangene 1.000 Stimmen eine Vertreterin oder einen Vertreter. Unabhängig von der rechnerisch ermittelten Anzahl stehen jeder Mitgliedsgemeinde mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu.

(4) Die Stimmrechtsanteile werden wie folgt ermittelt

a) je angefangene 1.000 m³ der an Endverbraucher im Gebiet der Mitgliedsgemeinde gelieferten Wassermenge = 1 Stimme

b) je angefangene 100 der im Gebiet der Mitgliedsgemeinde vorhandenen Anschlussnehmer = 40 Stimmen.

(5) Maßgebend sind die Wassermengen in dem Haushaltsjahr und die Zahl der Anschlussnehmer am Ende des Haushaltsjahres, das dem Jahr der allgemeinen Kommunalwahl voraufgeht.

(6) Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens dreiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Sitzungen der Verbandsversammlung haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Verbandsversammlung muss auf Antrag der Mitgliedsgemeinden einberufen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört und wenn dieser Antrag von mindestens einem Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen unterstützt wird.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung; sie oder er hat kein Stimmrecht.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit fordern. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

§ 10**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung,
Niederschrift**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind (siehe § 8 Abs. 3 dieser Satzung). Für die Ausübung des Stimmrechtes einer Mitgliedsgemeinde ist die Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters ausreichend.

(2) Das Mitglied bestimmt eine Stimmführerin oder einen Stimmführer und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Stimmen für jedes Mitglied können nur einheitlich durch die Stimmführerin bzw. den Stimmführer oder deren bzw. dessen Stellvertretung abgegeben werden.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
- b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
- c) die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung,
- d) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- e) die gefassten Beschlüsse,
- f) das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, einer anwesenden Vertreterin oder einem anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung, der Geschäftsführung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11**Geschäftsperiode der Verbandsversammlung**

(1) Die Geschäftsperiode der Verbandsversammlung endet mit Ablauf des Jahres, in dem eine allgemeine Kommunalwahl stattgefunden hat.

(2) Die Verbandsversammlung führt jedoch ihre Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Verbandsversammlung weiter.

§ 12**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Die Mitgliedsgemeinden benennen je eine Vertreterin oder Vertreter für den Vorstand.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird von den Mitgliedsgemeinden eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter benannt.

§ 13

Bildung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt die von den Mitgliedsgemeinden nach § 12 Abs. 1 und 2 benannten Personen zum Vorstand und aus der Mitte des nach § 12 Abs. 1 benannten Personenkreises die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 14

Geschäftsperiode des Vorstandes

(1) Die Geschäftsperiode des Vorstandes endet mit Ablauf des Jahres, in dem eine allgemeine Kommunalwahl stattgefunden hat.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Geschäftsperiode aus, so ist für die restliche Geschäftsperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zu benennen.

(3) Der Vorstand führt bis zur Wahl des neuen Vorstandes oder der neuen Vorstandsmitglieder seine Geschäfte weiter.

§ 15

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß § 54 Abs. 1 des WVG. Insbesondere hat er:

- a) die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten,
- b) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge aufzustellen,
- c) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes und über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als € 25.000 zu beschließen,
- d) die Ermächtigung der Geschäftsführung, für die Durchführung im Einzelfall bestimmter Vorhaben, Vertragsabschlüsse auch über € 25.000 hinaus tätigen zu dürfen, zu beschließen,
- e) die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Dienstkräfte, bei der Geschäftsführung nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung, zu beschließen,
- f) die Dienstanweisung für die Geschäftsführung zu erlassen,
- g) den Jahresabschluss festzustellen und dazu Stellung zu nehmen.

(2) Der Vorstand kann von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung Auskünfte in Angelegenheiten des Verbandes verlangen und zu allen Angelegenheiten des Verbandes Stellung nehmen.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Ist ein Vorstandsmitglied am Erscheinen verhindert, teilt es dies unverzüglich seiner persönlichen Stellvertretung und der Geschäftsführung mit. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zu unterrichten. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 17

Beschließen im Vorstand, Niederschrift

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig und schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 10 Abs. 5 dieser Satzung gilt sinngemäß.

§ 18

Geschäftsführung

(1) Der Verband hat eine Geschäftsführung; sie führt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Dienstanweisung (§ 15 Abs. 1 f dieser Satzung) durch.

(2) Ist ein Beamtenverhältnis begründet, bestimmen sich die Rechtsverhältnisse nach dem Niedersächsischen Beamtenrecht. Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter ist der Vorstand. Oberste Dienstbehörde ist die Verbandsversammlung.

§ 19

Dienstkräfte

(1) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen des Wirtschaftsplans (Stellenübersicht) einstellen. Die Rechtsverhältnisse beamteter Dienstkräfte bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtenrecht.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes, soweit die Dienstanweisung für die Geschäftsführung nicht eine andere Regelung vorsieht. Oberste Dienstbehörde ist die Verbandsversammlung.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung durch Dienstanweisung ermächtigen, den Verband bei der Führung der laufenden Geschäfte nach außen zu vertreten. In gerichtlichen Verfahren erfolgt die Vertretung nach Maßgabe einer besonderen Vollmacht.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

(1) Die Vorstandsmitglieder und die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld. Daneben wird die Wegstreckentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher, deren Stellvertretung sowie die Geschäftsführung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung.

III. Abschnitt Rechnungswesen

§ 22

Allgemeine Vorschriften

(1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und die Prüfung des Verbandes gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Verband hat ein nach den "Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung" eingerichtetes Rechnungswesen.

§ 23

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachträge rechtzeitig aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Der Wirtschaftsplan des Trinkwasserverbandes besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.

Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben, enthalten.

Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu enthalten.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn abzusehen ist, dass sich

- a) das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird, oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes Zuführungen der Mitgliedsgemeinden oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden.

§ 24

Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Mehrausgaben im Sinne von § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) umfassen sowohl Aufwendungen des Erfolgsplanes als auch Ausgaben des Vermögensplanes; sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Deckung muss gewährleistet sein. Die Zustimmung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses innerhalb der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge erteilt werden.

(2) In Fällen unerheblicher Bedeutung und in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann ihre oder seine Entscheidungsbefugnis ganz oder für Gruppen von Ausgaben auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 25

Deckung der Verbandsaufwendungen, Beiträge

(1) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Entgelte für die Wasserabgabe und für die erbrachten Dienstleistungen sollen so bemessen sein, dass sie

- a) sämtliche Aufwendungen des Verbandes decken, und
- b) die Vermögenserhaltung (siehe § 26 dieser Satzung) sicherstellen.

(3) Beiträge werden erhoben, soweit die Umsatzerlöse und die sonstigen Erträge die Aufwendungen nach Abs. 2 a) nicht decken und/oder die Vermögenserhaltung nach Abs. 2 b) nicht sicherstellen. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen; sie verteilen sich nach dem Verhältnis der Stimmrechte.

(4) Soweit der Verband Aufgaben nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung für Dritte wahrnimmt, sind alle hieraus entstandenen Kosten von dem Dritten zu erstatten.

§ 26

Maßnahmen zur Vermögenserhaltung

(1) Die Eigenkapitalausstattung soll den für Versorgungsunternehmen der öffentlichen Hand anerkannten Finanzierungsregeln entsprechen.

(2) Die für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Verbandes notwendigen Erneuerungsrücklagen und Aufwandsrückstellungen sind rechtzeitig und in ausreichender Höhe zu bilden. Bei umfangreichen Erweiterungen kann die Finanzierung durch Darlehen an die Stelle der Finanzierung aus den gebildeten Rücklagen treten.

§ 27

Jahresabschluss und Prüfung

(1) Der Jahresabschluss des vergangenen Rechnungsjahres soll im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres aufgestellt sein.

(2) Der Jahresabschluss ist, unabhängig von der Pflichtprüfung; dem von der Verbandsversammlung zur freiwilligen Prüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorzulegen.

§ 28

Feststellung des Jahresabschlusses; Entlastung des Vorstandes

(1) Nach Eingang des Berichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens und der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über den mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 29

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Verden veröffentlicht. In der Samtgemeinde Eystrup ist auf die Bekanntmachung ortsüblich hinzuweisen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 30 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist mindestens die Hälfte aller im Verband vertretenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben sowie der Umgestaltung und Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller im Verband vertretenen Stimmen. Die Bestimmungen des § 59 Abs. 2 WVG -Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde- werden nicht berührt.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; sie ist von ihr öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Abschnitt Aufsicht, Schlussbestimmungen

§ 31 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Verden.

§ 32 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vertreter der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes, sonstige ehrenamtlich Tätige des Verbandes und die Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die oder der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme ihrer oder seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Trinkwasserverbandes Verden vom 20.06.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1998 außer Kraft.

27283 Verden, den 18.10.2001

gez. Austermann
Verbandsvorsteher

Anlage A)

Verzeichnis der Mitglieder des Trinkwasserverbandes Verden

1. Stadt Achim
2. Gemeinde Dörverden
3. Samtgemeinde Eystrup
4. Gemeinde Kirchlinteln
5. Flecken Langwedel
6. Flecken Ottersberg
7. Gemeinde Oyten
8. Samtgemeinde Thedinghausen
(für die Gemeinden Blender und Morsum)
9. Stadt Verden

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Trinkwasserverband Verden" wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, Seite 405) genehmigt und bekannt gemacht.

Verden (Aller), 26. November 2001

LANDKREIS VERDEN
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:

gez. Schimmelpfennig